Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam

Vom 6, Juli 2016

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVB1.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - Zu-10) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S.76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:1

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Slavistik (Polonistik und/oder Russistik), Kulturwissenschaft, vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichte, Jüdische Studien, Religionswissenschaft, Medienwissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie, Osteuropa-Studien im Einfach, Erstfach oder Zweitfach bzw. im Lehramt, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst;
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO Abs. 2 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall,
- c) bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Muttersprache nicht Russisch oder Polnisch ist, nachgewiesene Kenntnisse in Russisch oder Polnisch, die mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (2) Die Kenntnisse in Russisch werden durch folgende Zertifikate nachgewiesen:
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Russisch als 2. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- UNIcert® I,
- TBU,
- TRKI 1,
- telc B1.
- (3) Die Kenntnisse in Polnisch werden durch folgende Zertifikate nachgewiesen:
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Polnisch als 2. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

- UNIcert® I,
- Zertifikat Polnisch als Fremdsprache Poziom podstawowy,
- ECL B1.
- (4) Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

- (1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien Studien zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.
- (2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.
- (3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ZulO und bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Muttersprache nicht Russisch oder Polnisch ist, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3 c).
- (4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen einzureichen, in dem die Motivation für das angestrebte Studium dargelegt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien qualifizieren, sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

- (2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:
- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) relative Note bzw. aktuelle relative Note mit 13 %,
- c) Motivationsschreiben mit 36%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium c) geht mit einer Note (1,0-5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt:

sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
gutes Motivationsschreiben: 2,0
durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
schwaches Motivationsschreiben: 4,0
fehlendes oder nicht überzeugendes Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationschreibens richtet sich nach den in § 5 Abs. 3 genannten Kriterien. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.